

Artikel 2

Die Landesverwaltung entscheidet, welche der enteigneten Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte beim Lande Thüringen verbleiben und welche in das Eigentum der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften, der antifaschistischen Parteien oder anderer Organisationen übergehen.

Artikel 3

- (1) Die enteigneten Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte, welche nicht gemäß Artikel 2 übereignet werden, werden von der Landesverwaltung an Privatpersonen zu Eigentum übergeben.
- (2) Die Übereignung kann entgeltlich oder unentgeltlich geschehen.
- (3) Einnahmen aus Verkäufen können zugunsten der Opfer des Faschismus und des Kriegsverbrechens, insbesondere zugunsten der Neubürger verwendet werden.

Artikel 4

Das sequestrierte Vermögen, welches nicht unter die Befehle Nr. 124/126 vom 30./31. Oktober 1945 fällt, wird unverzüglich den ursprünglich Berechtigten zurückgegeben.

Artikel 5

Die in das Eigentum des Landes übergehenden Betriebe, Unternehmen und Vermögenswerte werden durch die Verwaltung der landeseigenen Betriebe übernommen. Über diese Organisation ergeht ein besonderes Gesetz.

Artikel 6

- (1) Ausführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Landes Thüringen.
- (2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Landes Thüringen
Dr. Rudolf Paul

Regierungsblatt für das Land Thüringen, 1946, S. 111

Anlage 21

*Thüringen:
Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen
Vom 11. Dezember 1948*

Artikel I

- (1) Das gesamte im Lande Thüringen gelegene unbewegliche und bewegliche Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen wird entschädigungslos enteignet und damit Eigentum des Volkes.
- (2) Alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen, Landtagsbeschlüssen, Verträgen und Schiedsurteilen einschließlich solcher Rechte nicht vermögensrechtlicher Art gegen die früheren thüringischen Einzelstaaten, das Land Thüringen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden aufgehoben. Alle daraus entstandenen Leistungen und Verpflichtungen des Landes Thüringen kommen in Fortfall.

Artikel II

Auf dem enteigneten Vermögen ruhende Lasten und Verbindlichkeiten werden übernommen, wenn es den Grundsätzen der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung trifft die Landesregierung.

Artikel III

- (1) Das Gesetz gilt rückwirkend ab 8. Mai 1945 und tritt mit seiner Verkündung im Landtag in Kraft.*
- (2) Verfügungen, die seit dem 8. Mai 1945 über das enteignete Vermögen getroffen worden sind, können von der Landesregierung bestätigt werden.
- (3) Seit dem 8. Mai 1945 rechtswirksam durchgeführte Enteignungen von Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IV

Die Entscheidungen der Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg und das Verwaltungsstreitverfahren für alle dieses Gesetz betreffenden Ansprüche sind ausgeschlossen.

Artikel V

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von der Landesregierung erlassen.

Weimar, den 11. Dezember 1948.

Der Präsident des Thüringer Landtages: Frölich

*Regierungsblatt für das Land Thüringen, Teil I: Gesetzsammlung
Nr. 19/1948, S. 115*

Anlage 22

*Verfassung des Landes Mecklenburg
Vom 16. Januar 1947
(Auszug)*

VIII. Wirtschaft

Artikel 73

Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen gewährleistet. Die selbständigen Gewerbetreibenden und Bauern sind in ihrer privaten Initiative zu unterstützen. Die Freiheit des Handels und des Gewerbes ist nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Die Wirtschaft ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Wirtschaftseinheit Deutschlands planvoll zu lenken. Sie hat den Bedürfnissen des Volkes zu dienen.

Artikel 74

Alle privaten Monopolorganisationen wie Kartelle, Syndikate, Konzerne, Truste und ähnliche private monopolistische Gebilde sind verboten.

Artikel 75

Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Inhalt und Schranken des Eigentums ergeben sich aus den Gesetzen.

* Verkündet im Landtag am 11. Dezember 1948.